

Satzung
des
Heimatvereins
Lenhausen e.V.

in der von der
Mitgliederversammlung
am 9. November 2018
beschlossenen
Neufassung

Die Mitgliederversammlung des Heimatvereins Lenhausen e.V. hat am 9. November 2018 nachfolgende Neufassung der Satzung beschlossen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personen- bzw. Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Heimatverein Lenhausen e.V.". Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegen unter VR 4566 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lenhausen. Sein Arbeitsgebiet umfasst das Gebiet der Ortschaften Lenhausen und Frielentrop.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Orts- und Heimatpflege. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Öffentlichkeitsarbeit und gezielte praktische Tätigkeiten auf den Gebieten:
 - a) Heimatkunde, Geschichte und Brauchtum
 - b) Natur-, Landschafts- und Umweltschutz
 - c) Denkmalschutz, Baupflege und Ortsgestaltung.
2. Dieses Ziel soll in Zusammenarbeit mit dem Westfälischen Heimatbund, dem Sauerländer Heimatbund für das kurkölnische Sauerland, dem Kreisheimatbund Olpe e.V. sowie mit allen auf diesem Gebiet tätigen Personen, Vereinigungen, Körperschaften und Organisationen erreicht werden.
3. Zweckdienlich für die vorstehenden Aufgaben ist die Pflege des Osterbrauchtums durch die Errichtung eines Osterfeuers, bzw. Osterkreuzes, Aufstellung eines Mai- und Weihnachtsbaumes, sowie die Pflege des Ehrenmales.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den oder die Anfallberechtigten, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt werden. Der oder die Anfallberechtigte/n haben das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung im Arbeitsgebiet des Vereins zu verwenden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied können alle natürlichen Personen sowie Vereine, Verbände, Körperschaften, Genossenschaften und Anstalten (juristische Personen) werden, die Ziele der Heimatpflege zu fördern bereit sind.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der geschäftsführende Vorstand nach freiem Ermessen entscheidet. Bei Geschäftsunfähigen, Minderjährigen und Betreuten ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Geschäftsunfähigen, Minderjährigen bzw. Betreuten.
3. Wer sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung der juristischen Person, Austrittserklärung, Streichung der Mitgliedschaft oder Ausschluss.

5. Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich mit vierteljähriger Frist (spätestens bis zum 1. Oktober des Jahres) mitzuteilen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
6. Zahlt ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Beitrag oder satzungsgemäß beschlossene Umlagen nicht, so kann es vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden.
7. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist bei einem schuldhaften Verstoß bzw. einer grob fahrlässigen Handlung gegen das Ansehen, die Ziele und die Aufgaben des Vereins möglich, nachdem ihm zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes mit schriftlichem Bescheid. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.
8. Die Mitgliedschaft ruht
 - a) im Falle des Beitragsrückstandes
 - b) während eines Widerspruchsverfahrens nach Absatz 7

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort ihr Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden.
2. Durch die Mitgliedschaft werden keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen erworben. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecks des Vereins nach Kräften zu unterstützen und bis zum 1. Juli eines Jahres den von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag an die Vereinskasse zu leisten.
4. Ehrenmitglieder und Mitglieder unter 18 Jahren sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen sind entweder ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlungen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet wenigstens einmal im Jahr statt, und zwar nach Möglichkeit im ersten Vierteljahr.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn sie von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt werden.
4. Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen muss durch den geschäftsführenden Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang im Bekanntmachungskasten an der Katholischen Pfarrkirche Lenhausen, Westfalenstr. 21, erfolgen.
5. Ergänzende Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingereicht werden. In der Versammlung gestellte Anträge können mündlich begründet werden. Eine sofortige Beschlussfassung über solche Anträge findet statt, wenn zuvor ihre Dringlichkeit beschlossen worden ist. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind davon ausgeschlossen.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung ist vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen.
7. Stimmberechtigt ist jedes mindestens 16 Jahre alte Mitglied, soweit seine Mitgliedschaft nicht ruht.
Juristische Personen als Vereinsmitglieder werden durch ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied der jeweiligen juristischen Person vertreten.

8. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - f) Festsetzung der Beiträge und Umlagen
 - g) Beratung und Beschlussfassung über Anträge
 - h) Entscheidung über den Widerspruch bei Ausschluss eines Mitgliedes
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
 - j) Satzungsänderung
 - k) Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) den Beisitzern
 - c) dem Ortsheimatpfleger
 - d) einem Jugendvertreter
2. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und besteht aus vier Personen, von denen jeweils zwei den Verein gemeinsam vertreten.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der insbesondere geregelt ist, welches Vorstandsmitglied für welche Vereinsaufgaben zuständig und verantwortlich ist.
4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Abweichend von dieser Regelung werden zwei der vier Vorstandsmitglieder bei der ersten Wahl nach der Neufassung dieser Satzung einmalig für die Dauer von drei Jahren gewählt.
5. Zu Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands können nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

6. Sollte ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands innerhalb seiner Amtsdauer aus irgendeinem Grunde ausscheiden, so wird an dessen Stelle von der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt, jedoch nur für die Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
7. Der geschäftsführende Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er entscheidet in allen geschäftlichen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen. Insbesondere beschließt er über Aufnahmeanträge, den Ausschluss eines Mitglieds und Anträge auf Beitragsermäßigung im Einzelfall.
8. Die Anzahl der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt; mindestens sind drei zu wählen.
Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
Abweichend von dieser Regelung wird die Hälfte der Beisitzer (bei ungerader Beisitzeranzahl: Hälfte plus 0,5) bei der ersten Wahl nach der Neufassung dieser Satzung einmalig für die Dauer von drei Jahren gewählt.
9. Für die Beisitzer gelten Absätze 5 und 6 entsprechend.
10. Der Jugendvertreter wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er muss Vereinsmitglied sein und das 16. Lebensjahr vollendet haben.
Falls er das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, muss sein gesetzlicher Vertreter der Wahl zustimmen.
11. Beisitzer, Jugendvertreter und Ortsheimatpfleger beraten den geschäftsführenden Vorstand in allen allgemein grundsätzlichen Angelegenheiten.
12. Vorstandssitzungen sind vom geschäftsführenden Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen so oft einzuberufen, wie es die Vereinsgeschäfte erfordern. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes schriftlich verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, andernfalls ist eine neue Sitzung anzuberaumen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Eine Vertretung der Vorstandsmitglieder ist unzulässig.

§ 9

Vereinskasse

1. Kassenführung und Buchhaltung sind Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes und richten sich nach den Anforderungen der Finanzbehörden an einen gemeinnützigen Verein.
2. Über die Verwendung von Einnahmen aus den Mitgliederbeiträgen entscheidet der geschäftsführende Vorstand, über die nicht zweckgebundenen Zuwendungen der Vorstand.
3. Zweckgebundene Zuwendungen dürfen nur für das bestimmte Vorhaben verwendet werden.

§ 10

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, und zwar alljährlich einen für die Dauer von zwei Jahren.
2. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben alljährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung das Kassenwesen des Vereins zu prüfen, über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten und bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.
3. Die direkte Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht möglich.

§ 11

Aufwandsentschädigung und Ehrenamtszuschale

1. Jede Tätigkeit für den Verein wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
2. Mitgliedern kann jedoch Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, die sie im Interesse des Vereins gemacht haben, gewährt werden
3. Der Verein darf Mitgliedern und Inhabern von Funktionen Vergütungen nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

Über Vergütungen an die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (§ 8 Absatz 2) entscheidet die Mitgliederversammlung, ansonsten der geschäftsführende Vorstand.

§ 12

Versammlungsleitung, Wahlen, Beschlussfassung und Sitzungsniederschriften

1. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt den Leiter der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
2. Steht der Versammlungsleiter für eine Vereinsfunktion zur Wahl, so bestimmt die Mitgliederversammlung für diese Wahl ein anderes anwesendes Mitglied zum Versammlungsleiter.
3. Abstimmungen bei Wahlen und über Anträge jeder Art erfolgen offen, sofern nicht ein anwesendes Mitglied eine geheime Zettelwahl verlangt.
4. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht die Satzung etwas anderes bestimmt; Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Tritt bei Wahlen Stimmgleichheit ein, so entscheidet das Los.
5. Beschlüsse über Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks sowie der Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
6. Über Versammlungen von Organen des Vereins ist durch einen Schriftführer ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das insbesondere Beschlüsse, das Ergebnis von Wahlen, aber auch wichtige Diskussionspunkte enthalten soll. Der Schriftführer wird vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit einzigem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereines“ beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder.
2. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 3 Wochen eine neue Mitgliederversammlung gem. § 7 der Satzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder beschlussfähig ist.
3. Der Auflösungsbeschluss ist den Verbänden und Vereinigungen, denen der Verein angehört, sowie der Gemeinde Finnentrop mitzuteilen.
4. Die Verwendung des Vereinsvermögens ist in § 3 Absatz 5 geregelt.